

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1963

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. April 1963

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 19) Unbesetzte Pfarren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
 20) Erlaß einer Grundstücksverkehrsordnung mit Wirkung vom 1. April 1963 an

21) Kirchenmusikalische Prüfung

II. Personalien

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

19) G. Nr. /83/ VI 44 h

Unbesetzte Pfarren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

Kirchenkreis Güstrow

Baumgarten mit Rühn
Bützow II
Warnkenhagen mit Diekhof
 Polchow
Wattmannshagen mit Lübbsee
 Bellin
 Kirch Kogel

Kirchenkreis Ludwigslust

Boizenburg II
 Zweedorf
 Gorlosen
 Wöbbelin mit Lüblow

Kirchenkreis Malchin

Gnoiien II
 Walkendorf
 Malchin III
 Wredenhagen
 Stavenhagen II
 Penzlin II
 Federow
 Vielist

Kirchenkreis Parchim

Lübz, Hilfspredigerstelle
 Plau II
 Vietlübbe
 Woserin

Kirchenkreis Rostock-Land

Kühlungsborn, Hilfspredigerstelle
 Alt Karin
 Kirch Mulsow
Volkenshagen
Ribnitz II
 Thelkow

Kirchenkreis Schwerin

Herrnburg
 Lübbsee
 Schlagsdorf
 Rehna II
 Crivitz, Hilfspredigerstelle
Alt Meteln
 Schwerin-Lankow
 Schwerin, St. Paul V

Kirchenkreis Stargard

Dewitz mit Cölpin
 Warbende
 Teschendorf (ab 1. Juli 1963)
Neubrandenburg, St. Marien II
Kratzeburg
 Strelitz II
 Göhren
 Woldegk II
 Fürstenberg, Hilfspredigerstelle
Friedland II

Kirchenkreis Wismar

Sternberg II
 Zurów mit Jesendorf
 Bössow
 Friedrichshagen
 Grevesmühlen II
 Kirch Mummendorf

Die unterstrichenen Pfarrstellen sind dringend zu besetzen. Bei Herrnburg, Ribnitz II, Friedland II, Schwerin, St. Paul V, ist die Besetzung bereits eingeleitet.

Für die unbesetzten Pfarren Boizenburg II, Gnoiien II, Walkendorf, Wredenhagen, Penzlin II, Stavenhagen II, Federow, Plau II, Lübz (Hilfspredigerstelle), Woserin, Alt Karin, Crivitz (Hilfspredigerstelle), Schlagsdorf, Rehna II, Warbende, Strelitz II, Woldegk II, Kirch Mummendorf, Grevesmühlen II, Bössow, Sternberg II sind Maßnahmen getroffen, die die Besetzung dieser Pfarren einstweilen nicht erforderlich machen. Die Wiederbesetzung der Pfarre Federow ist wegen des Fehlens eines Pfarrhauses zur Zeit nicht möglich.

Für die übrigen Pfarren sind Bewerbungen dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 9. April 1963

Der Oberkirchenrat

Beste

20) G. Nr. /84/ III 9 g²

Erlaß einer Grundstücksverkehrsverordnung mit Wirkung vom 1. April 1963 an

Nachstehend wird die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — vom 11. Januar 1963, die im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II, Nr. 22 vom 16. März 1963 verkündet und am 1. April 1963 in Kraft getreten ist, mitgeteilt. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß

nach § 21 (2) mit dem Inkrafttreten der Grundstücksverkehrsverordnung u. a. die Pachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 und die §§ 21 bis 28 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, durch die die Verfahrens-Vorschriften der Pachtenschutzordnung geändert waren, sowie die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 aufgehoben sind.

Die nach § 21 der Grundstücksverkehrsverordnung zu erwartenden Durchführungsbestimmungen sind noch nicht erschienen.

Schwerin, den 10. April 1963

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:
Niendorf

Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung —

vom 11. Januar 1963

Die Grundsätze der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, daß die Nutzung des Grund und Bodens in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen erfolgt, die ihren Ausdruck in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen finden. Es ist zu gewährleisten, daß die Ausübung des Eigentumsrechts am Grund und Boden der sozialistischen Entwicklung nicht zuwiderläuft und die sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Dazu wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

§ 1

(1) Die Nutzung des Grund und Bodens in der Deutschen Demokratischen Republik hat so zu erfolgen, daß die ökonomischen Grundlagen der Arbeiter- und Bauernmacht allseitig gestärkt, die staatliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet und die Interessen der Bürger in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen gewahrt werden. Für den Verkehr mit Grundstücken gelten daher die Grundsätze der sozialistischen Bodenpolitik.

(2) Die staatlichen Organe haben bei der Kontrolle des Grundstücksverkehrs zu gewährleisten, daß alle Formen der sozialistischen Bodennutzung gefördert und die persönliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, die für Wohn- und Erholungszwecke bestimmt sind, gesichert werden. Gleichzeitig ist jegliche Spekulation mit Grundstücken zu verhindern.

§ 2

(1) Zur Verwirklichung der Grundsätze gemäß § 1 sind die Übertragung des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude durch Rechtsgeschäft und der Verzicht auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Gebäude genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt für den Erwerb des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude sowie des Rechts zur Errichtung von Gebäuden auf einem Grundstück durch eine juristische Person im Wege der Erbfolge. Soll der Rechtsübergang im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen, bedarf der Bieter der Genehmigung zur Abgabe von Geboten.

(2) Genehmigungspflichtig sind ferner:

- a) Rechtsgeschäfte, die die Einräumung des Rechts zur Errichtung von Gebäuden auf einem Grundstück sowie die Übertragung eines solchen Rechts zum Inhalt haben; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
- b) Rechtsgeschäfte zur Belastung eines Grundstücks oder zur Übertragung einer Grundstücksbelastung, soweit die Belastung oder Übertragung nicht zugunsten volkseigener oder genossenschaftlicher Kreditinstitute erfolgt,
- c) Rechtsgeschäfte zur Übertragung eines Erbteils, wenn ein Grundstück oder Gebäude zum Nachlaß gehört.

(3) Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Verträge, durch die landwirtschaftliche Grundstücke einem anderen zur Nutzung überlassen werden (Pacht- oder Nutzungsverträge).

§ 3

Rechtsgeschäfte, die sich ihrem Inhalt nach auf die Umgehung dieser Verordnung richten, sind nichtig.

§ 4

(1) Über Genehmigungsanträge gemäß § 2 entscheidet der zuständige Rat des Kreises. Die Genehmigung des Verzichts bedarf eines Beschlusses des Rates des Kreises.

(2) Die Genehmigung umfaßt auch die preisrechtliche und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern solche Bescheinigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind; sie umfaßt ferner die Bestätigung, daß gegen die Übertragung des Eigentumsrechts baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage ist zu begründen.

§ 5

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Rechtsänderung oder Rechtsbegründung den Grundsätzen des sozialistischen Aufbaus und den sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen nicht widerspricht.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die Veräußerung, der Erwerb oder die Belastung aus spekulativen Gründen erfolgt,
- b) durch den Erwerb eine Konzentration von Grundbesitz entsteht,
- c) durch den Erwerber die ordnungsgemäße Verwaltung und volkswirtschaftlich erforderliche Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet ist,
- d) im Falle eines entgeltlichen Erwerbs der Gegenwart im Mißverhältnis zu den Leistungen steht,
- e) an dem Rechtsgeschäft eine juristische Person als Erwerber beteiligt ist und der Rechtserwerb den rechtlich anerkannten Aufgaben und der Zweckbestimmung der juristischen Person nicht entspricht,
- f) durch die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung in anderer Weise gesellschaftliche Interessen verletzt werden.

(3) Die Versagung der Genehmigung ist zu begründen.

§ 6

Der Widerruf einer Genehmigung ist nur zulässig, wenn Tatsachen, die die Genehmigung ausschließen, dem Rat des Kreises erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Genehmigung ist der Widerruf der Genehmigung ausgeschlossen.

II. Abschnitt

§ 7

(1) Um den Grundstücksverkehr entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus zu lenken und die staatlichen Interessen durch Erwerb von Grundstücken zugunsten des Volkseigentums oder anderen gesellschaftlichen Eigentums wahrzunehmen, wird den Räten der Kreise das Vorerwerbsrecht eingeräumt.

(2) Das Vorerwerbsrecht kann durch den zuständigen Rat des Kreises bei der Übertragung des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsversteigerung ausgeübt werden. Es kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück oder Gebäude veräußert wird.

(3) Entsprechend seiner Zweckbestimmung und gesellschaftlichen Bedeutung hat das Vorerwerbsrecht den Vorrang gegenüber allen sonstigen Vorerwerbs- oder Vorkaufsrechten.

(4) Nach erteilter Genehmigung kann das Vorerwerbsrecht nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Genehmigung nach § 6 widerrufen wird. Bietergenehmigungen werden gegenstandslos, wenn das Vorerwerbsrecht ausgeübt wird.

(5) Im Falle der vertraglichen Veräußerung erfolgt die Ausübung des Vorerwerbsrechts gegenüber den Vertragspartnern.

(6) Bei Zwangsversteigerungen wird das Vorerwerbsrecht gegenüber dem Vollstreckungsgericht ausgeübt. Der Vorerwerb erfolgt zum Zeitpunkt des Versteigerungstermins.

(7) Der Vorerwerbsberechtigte ist befugt, das Grundstück oder Gebäude vor der Ausübung des Vorerwerbsrechts zu besichtigen.

(8) Das Vorerwerbsrecht wird durch Beschluß des Rates des Kreises ausgeübt.

§ 8

Die Ausübung des Vorerwerbsrechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beteiligten eine aufschiebende oder auflösende Bedingung vereinbart haben oder vom Vertrage zurücktreten.

§ 9

(1) Durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch entsteht Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum.

(2) Mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch treten außerdem nachstehende Rechtsfolgen ein:

- a) Der Vorerwerbsberechtigte hat den zulässigen Grundstücks- bzw. Gebäudewert zu erstatten,
- b) die auf dem Grundstück, Gebäude oder Recht ruhenden Belastungen erlöschen; für Gläubiger, deren dringliche Rechte erloschen sind, tritt der Erlös an die Stelle des Grundstücks oder Gebäudes,
- c) die Inhaber der gemäß Buchst. b erloschenen Rechte haben am Erlös die gleichen Rechte, die ihnen im Falle der Zwangsversteigerung am Versteigerungserlös zustehen würden,
- d) soweit der Erlös zur Befriedigung der gegenüber dem bisherigen Grundstückseigentümer bestehenden persönlichen Forderungen nicht ausreicht, bleiben diese Forderungen bestehen.

(3) Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Rates des Kreises; sie bedarf nicht der Bewilligung des Eigentümers.

§ 10

(1) Das Verfahren bei Ausübung des Vorerwerbsrechts und das Auszahlungsverfahren regelt der Minister der Finanzen durch Anordnung.

(2) Im Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

(3) Der Veräußerer und Gläubiger, deren dingliche Rechte gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Bestimmungen beantragen.

(4) Bei volkseigenen Forderungen, deren dingliche Sicherung erloschen ist, kann der aus dem Erlös nicht zu befriedigende Teil Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden. Die Voraussetzungen für den Erlaß regelt der Minister der Finanzen.

§ 11

Bei Ausübung des Vorerwerbsrechts hat der Rat des Kreises den Beteiligten die Kosten der Beurkundung, die entstehenden Verwaltungsgebühren sowie die sonstigen notwendigen Ausgaben zu erstatten, die ihnen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Rechtsänderung entstanden und im Kaufpreis nicht enthalten sind.

§ 12

(1) Durch die Genehmigung des Verzichts auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Gebäude und die Eintragung des Verzichts in das Grundbuch entsteht Volkseigentum. § 9 Abs. 2 Buchstaben b, c und d gelten entsprechend.

(2) Geht ein Grundstück oder Gebäude als erbenloser Nachlaß auf den Staat über, erlöschen die Belastungen.

(3) Die betroffenen Gläubiger werden in Höhe der Gesamtsumme ihrer Ansprüche, jedoch nicht über den Grundstücks- oder Gebäudewert hinaus, befriedigt. Für das Auszahlungsverfahren gilt § 10.

III. Abschnitt

§ 13

Verträge, durch die landwirtschaftliche Grundstücke einem anderen zur Nutzung überlassen werden (Pacht- oder Nutzungsverträge), können durch den Rat des Kreises auf Antrag eines der Vertragspartner oder des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde verlängert, vorzeitig gelöst oder inhaltlich geändert werden, wenn dies im Interesse der weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 14

(1) Werden landwirtschaftliche Grundstücke, die sich in Nutzung privater Besitzer befinden, nicht oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, so hat der Rat des Kreises den Nutzungsberechtigten aufzufordern, die Grundstücke entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu bewirtschaften. Der Rat des Kreises kann zu diesem Zweck Auflagen erteilen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach oder erfüllt er die ihm erteilten Auflagen nicht, kann der Rat des Kreises die Grundstücke auf Kosten des Nutzungsberechtigten bewirtschaften lassen oder die Bewirtschaftung der Grundstücke durch einen geeigneten Bewirtschafter veranlassen.

IV. Abschnitt

§ 15

Vor der Entscheidung über Genehmigungsanträge gemäß § 2 sowie vor Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 ist der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde zu hören.

§ 16

(1) Der Rat des Bezirkes kann unter Mitwirkung der Räte der Kreise bestimmte Befugnisse aus dieser Verordnung den Räten der Städte, der Stadtbezirke oder der Gemeinden übertragen.

(2) Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 17

Die Räte der Bezirke und Kreise können Aufgaben, die ihnen nach dieser Verordnung obliegen, den Leitern der für den Grundstücksverkehr zuständigen Fachorgane übertragen. Dies gilt nicht für die Genehmigung des Verzichts gemäß § 4 Abs. 1 und die Ausübung des Vorerwerbsrechts gemäß § 7 Abs. 8.

V. Abschnitt

§ 18

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung, gegen die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage, gegen den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Rat des Kreises eingelegt werden.

(2) Gibt der Rat des Kreises der Beschwerde nicht statt, entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(3) Sind gemäß § 16 Befugnisse dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, an die Stelle des Rates des Bezirkes der Rat des Kreises.

VI. Abschnitt

§ 19

(1) Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig. Das gleiche gilt für Verfahren gemäß §§ 13 und 14 sowie für die Bearbeitung von Beschwerden, denen nicht stattgegeben wird.

(2) Für die Kosten des Verfahrens haften die Vertragspartner auch im Falle der Versagung der Genehmigung als Gesamtschuldner.

VII. Abschnitt

§ 20

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Rechtsvorgänge, die bis zu ihrem Inkrafttreten noch nicht entschieden sind.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

das Gesetz vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I, S. 659);

die Verordnung vom 30. Juli 1940 zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (RGBl. I S. 1065);

das Gesetz vom 4. Mai 1948 über den Verkehr mit Grundstücken (Regierungsblatt Land Thüringen, Teil I S. 63) und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 18. Februar 1949 (Regierungsblatt Land Thüringen, Teil I S. 11);

das Gesetz vom 1. Juli 1949 über den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, S. 433) und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, S. 438);

das Gesetz vom 12. März 1948 über den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Privatpersonen (Gesetzblatt Land Sachsen-Anhalt I S. 54) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. November 1948 (Gesetzblatt Land Sachsen-Anhalt — Amtsblatt — S. 265);

die Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I S. 191); die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrates, betreffend Aufhebung des Erbhofgesetzes und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I S. 193);

die Zweite Ausführungsbestimmung vom 12. Mai 1951 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (GBl. S. 437);

die §§ 21 bis 28 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057).

Berlin, den 11. Januar 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister
des Innern
I. V.: Grünstein
Stellvertreter
des Ministers

21) G. Nr. /661/ VI 48 o

Kirchenmusikalische Prüfung

Bei der vom 25. bis 30. Januar 1963 in Schwerin stattgefundenen kirchenmusikalischen Prüfung haben die C-Prüfung bestanden:

- a) B-Katechetin Magdalene Frisch, Parchim
- b) B-Katechetin Lieselotte Knaak, Kritzkow, Kreis Güstrow
- c) B-Katechetin Lydia Pitsch, Boizenburg/Elbe
- d) B-Katechetin Anne Schröder, Neukalen, Kreis Malchin außerdem
- e) B-Katechetin Hannelore Bohl, Neukirchen, Kreis Bützow.

Ihr wurde die Befähigung für das Organistenamt nach den kirchenmusikalischen D-Prüfungsbestimmungen erteilt.

Schwerin, den 11. April 1963

Der Oberkirchenrat
Timm

II. Personalien

Berufen wurde:

Pastor Hans-Henning Harder in Alt Meteln auf die I. Pfarre in Gnoien zum 1. Mai 1963
/527/ Gnoien, Pred.

Abgeordnet wurden:

Die cand. theol. Erika Heide aus Bad Doberan zur Hilfeleistung in der Kirchengemeinde Waren/St. Georgen zum 1. März 1963
/5/ Erika Heide, Pers. Akten

Die cand. theol. Gisela Albrecht aus Waren/Müritz zur vikariatsweisen Hilfeleistung in der Kirchengemeinde Boizenburg zum 1. April 1963
/289/ Boizenburg, Pred.

In den Ruhestand versetzt wurde:

Propst Gerhard Berggold in Friedland auf seinen Antrag zum 31. Mai 1963
/36/ Gerhard Berggold, Pers. Akten

Beauftragt wurden mit dem katechetischen Dienst:

zum 1. April 1963

die B-Katechetin Irmgard Sarnow in der Gemeinde Waren/Müritz
/2/ Irmgard Sarnow, Pers. Akten

zum 1. Mai 1963

der B-Katechet Heinrich Mallon in der Gemeinde Gr. Vielist
/71/ Heinrich Mallon, Pers. Akten

die C-Katechetin Ingrid Ehlers in der Gemeinde Ballwitz:

/61/ Ballwitz, Christenlehre

Änderungen für das Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1963

Seite 2

Boizenburg 1. 4. 1963

zur vikariatsweisen Hilfeleistung abgeordnet
Gisela Albrecht, cand. theol.

Gnoien I 1. 5. 1963

z. Z. unbesetzt streichen, dafür Hans-Henning Harder

Seite 3

Waren/St. Georgen 1. 3. 1963

zur Hilfeleistung abgeordnet Erika Heide,
cand. theol.

Seite 5

Alt Meteln 1. 5. 1963

Hans-Henning Harder streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 6

Friedland I 31. 5. 1963

Gerhard Berggold streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

Zur ökumenischen Gebetswoche 26. Mai bis 2. Juni 1963

Gebetshandreichung des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Er ist unser Friede“ (Epheser 2, 14)

Das folgende möchte aufrufen zum gemeinsamen Gebet um die christliche Einheit. „Er ist unser Friede.“ Er hat uns versöhnt mit Gott. Wir aber leben untereinander nicht in einer Einheit, in der dieser Friede sichtbar werden kann. Wir rufen alle den Namen des Herrn Jesus Christus an. Wir sind aber nicht in der Lage, ihn an jedem Ort als sein einiges Volk zu rühmen und zu preisen. Wir sprechen von der einen Hoffnung, zu der wir berufen sind. Wir sind aber nicht in der Lage, gemeinsam in dieser Hoffnung zu leben.

Muß dieser Widerspruch nicht auf uns lasten? Treibt er uns nicht, gemeinsam vor Gott zu treten? Wir unterscheiden uns in mancher Hinsicht. Wir stimmen aber jedenfalls überein in dem Schmerz, den wir über diesen Zustand empfinden. Wir wollen darum gemeinsam vor Gott treten und ihn bitten:

um die Einheit, um die Christus gebetet hat,
die Einheit in der Wahrheit und der Liebe,
zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst.

Diese Handreichung ist sowohl für den Gebrauch in den Gemeinden als für das persönliche Gebet bestimmt. Die Gottesdienstordnung am Anfang mag für gottesdienstliche Versammlungen und Gebetskreise eine Hilfe sein. Gebete und Lesungen können an den angegebenen Stellen eingefügt werden.

Ökumenischer Rat der Kirchen
Kommission für Glauben
und Kirchenverfassung

Arbeitsgemeinschaft
christlicher Kirchen
in Deutschland

Gebetsgottesdienst für die Einheit der Christen

Einführung*)

Psalmgebet

Leitvers (Chor): Hilf uns, Herr, unser Gott,
und bringe uns zusammen aus
den Heiden,
daß wir danken Deinem
heiligen Namen
und rühmen Dein Lob.
(Ps. 106, 47)

Psalm 122

E (oder Chor) Ich freute mich über die, so mir sagten,
Lasset uns ins Haus des Herrn gehen!

G Unsre Füße stehen / in deinen Toren, Jerusalem.

E (oder Chor) Jerusalem ist gebaut, daß es eine Stadt
sei / da man zusammenkommen soll /

G Da die Stämme hinaufgehen, die Stämme des Herrn /
wie geboten ist dem Volke Israel, zu danken dem
Namen des Herrn.

E (oder Chor) Denn daselbst stehen die Stühle zum
Gericht / die Stühle des Hauses David.

G Wünschet Jerusalem Glück! / Es möge denen wohl-
gehen, die dich lieben.

E (oder Chor) Es möge Frieden sein inwendig deinen
Mauern / und Glück in deinen Palästen.

G Um meiner Brüder und Freunde willen / will ich dir
Frieden wünschen.

E (oder Chor) Um des Hauses willen des Herrn, uns-
res Gottes, / will ich dein Bestes suchen.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne / und dem Hei-
ligen Geiste /

G Wie es war im Anfang, jetzt und immerdar / und
von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.
(Der Leitvers wird vom Chor und von der Gemeinde
wiederholt.)

Eingangslied

Gebet zur Sammlung, wie für den betreffen-
den Tag vorgeschlagen

Schriftlesung, wie für den betreffenden Tag
vorgeschlagen

Meditation, wie für den betreffenden Tag vor-
geschlagen

*) E = Einzeler (Liturg); G = Gemeinde

Glaubensbekenntnis

E Ich glaube an den Einen Gott /

G den Vater, den Allmächtigen / Schöpfer Himmels
und der Erden / all des, das sichtbar ist und unsicht-
bar / Und an den Einen Herrn Jesum Christum /
Gottes eingeborenen Sohn / der vom Vater geboren
ist vor aller Zeit und Welt / Gott von Gott, Licht
vom Licht, wahrhaftigen Gott vom wahrhaftigen
Gott / geboren, nicht geschaffen, mit dem Vater
eines Wesens / durch welchen alles geschaffen ist /
welcher um uns Menschen und um unsrer Seligkeit
willen vom Himmel kommen ist / und ist leibhaft
worden durch den Heiligen Geist von der Jungfrau
Maria / und Mensch worden / auch für uns gekreu-
zigt unter Pontio Pilato / gelitten und begraben /
und am dritten Tage auferstanden nach der Schrift /
und ist aufgefahren gen Himmel / und sitzt zur
Rechten des Vaters / und wird wiederkommen in
Herrlichkeit / zu richten die Lebendigen und die
Toten / des Reich wird sein ohne Ende.

Und an den Heiligen Geist, der da ist Herr und
machtet lebendig / der von dem Vater und dem
Sohne ausgeht / der mit dem Vater und dem Sohne
zugleich angebetet und zugleich geehret wird / der
durch die Propheten geredet hat.

Und die Eine heilige, allgemeine und apostolische
Kirche / Ich bekenne die Eine Taufe zur Vergebung
der Sünden / und warte auf die Auferstehung der
Toten / und das Leben der zukünftigen Welt. Amen.

Liedstrophe

Auslegung des Tagestextes

Lied, zugleich wird das ökumenische Opfer ein-
gesammelt

Gebet

E Kyrie Eleison

G Christe eleison. Kyrie eleison.

E Vater Unser, der Du bist im Himmel ...

G betet das Gebet des Herrn weiter.

*

E Wir wollen heute besonders beten für ... (kurze
Erläuterung der Fürbitte des betreffenden Tages)

Gebetsstille

(Raum für ein zusammenfassendes freies Gebet des
Liturgen)

*

E Laßt uns Gott dem Vater Dank darbringen
Wir danken Dir, heiliger Vater / für Deinen heili-
gen Namen / dem Du Wohnung bereitet hast / in
unserem Herzen / und für die Erkenntnis / und den
Glauben / und die Unsterblichkeit / die Du uns
kundgetan hast / durch Jesus, Deinen Knecht.

G Dir sei Ehre in Ewigkeit!

E Wir danken Dir, himmlischer Vater / für das Werk
des Heiligen Geistes / der uns die Herzen öffnet /
daß wir Deine Gnadengaben erkennen / das Ge-
schenk unsrer Brüder in Christus / die Gnade der
Einheit in der Vielfalt / die Gabe der Ökumene.

G Dir sei Ehre in Ewigkeit!

E Gedenke, Herr, Deiner Kirche / sie zu erlösen von
allem Bösen / und sie zu vollenden in Deiner Liebe /
und führe sie, die Du geheiligt / von den vier Win-
den zusammen in Dein Reich / das Du ihr bereitet
hast.

G Denn Dein ist die Kraft und die Herrlichkeit in
Ewigkeit.

*

E Laßt uns Buße tun / in der Gegenwart unseres
Herrn Jesus Christus / und demütig unsere Sünden
bekennen:

Herr Christus / der Du für uns und die ganze Welt
gebeten hast / daß alle eins seien / wie der Vater in
Dir / und Du in dem Vater / wir bekennen daß wir

Deinen Willen und Dein Gebet /für die Einheit der Christenheit /zu gering geachtet haben /und bitten Dich:

G Herr, erbarme Dich!

E Wir bekennen vor Dir: daß wir stolz und selbstgerecht gewesen sind, und noch sind /daß wir einander bekämpft und verletzt haben /daß wir zu wenig Verständnis füreinander aufgebracht haben /und bitten Dich:

G Herr, erbarme Dich!

E Wir bekennen vor Dir /unsere Lauheit in der Liebe /unsere Enge im Denken /und unser Versagen in der Fürbitte für die Brüder /und für die Welt /die Dich noch nicht kennt /oder nicht mehr kennen will /und bitten Dich:

G Herr, erbarme Dich!

E Wir bekennen vor Dir /daß wir Deinen Verheißungen so wenig trauen /und durch unser Verhalten Dein Evangelium in der Welt unglaublich machen /und bitten Dich:

G Herr, erbarme Dich!

E Laßt uns bitten um die Gegenwart und die Gaben des Heiligen Geistes

Um das rechte Verständnis des Wortes Gottes /um die Erneuerung unserer Herzen und Gedanken /um Erkenntnis der Wahrheit /nicht wie wir sie haben wollen, sondern wie sie ist /um Belebung unseres Willens zum Zeugnis und Dienst /lasset uns Ihn anrufen:

G Erhör uns, Herr Gott Heiliger Geist!

E Um die rechte Einigkeit aller Gläubigen: daß sie zunehme über die Grenzen der Kirchen hinaus /daß sie Gestalt gewinne auf allerlei Weise /daß sie die Fernen überzeuge und überwinde /und zur Erkenntnis der Wahrheit führe /für die jungen Kirchen /daß ihnen eine offene Tür in ihren Völkern aufgetan werde /lasset uns Ihn anrufen:

G Erhör uns, Herr Gott Heiliger Geist!

E Für alle, die Verantwortung tragen in der Ökumene: für die Präsidenten und die Leiter der Ausschüsse /für den gesamten Arbeitsstab /für das Gelingen der Mission und Evangelisation in aller Welt /für alle Studien, daß sie uns die Vielgestaltigkeit des Leibes Christi /besser verstehen lehren /für den Dienst der Kirche an der Gesellschaft /im raschen Umbruch unserer Zeit /für neue Arbeitsformen der Kirche /für die zwischenkirchliche Hilfe /lasset uns Ihn anrufen:

G Erhör uns, Herr Gott Heiliger Geist!

E Um das Erwachen eines neuen Geistes / unter denen, die durch Lüge und Irrtum besonders geschlagen sind /um die Bereitschaft, Liebgewordenes aufzugeben /und um Offenheit für neue Wege der Kirchen / untereinander und zueinander / um Erweckung einer lebendigen Hoffnung auf die Wiederkunft unseres Herrn Jesus Christus / um die Gabe der Beständigkeit bis ans Ende für uns alle /lasset uns Ihn anrufen:

G Erhör uns, Herr Gott Heiliger Geist!

Liedstrophe (mit der Bitte um den Frieden)

Segen

Gebetsanliegen der einzelnen Tage

Erster Tag

Thema: Die Botschaft von der Versöhnung

Gebetsanliegen des Tages: Die Einheit aller Christen

Gebet: O Gott /Vater unsres Herrn Jesu Christi / unser einziger Erlöser und Friedefürst / Gib uns Gnade / daß wir die großen Gefahren unsrer Zerrissenheit zu Herzen nehmen /Nimm hinweg allen Haß /und alle Vorurteile /und vertreibe alles /was der wahren Eintracht im Wege steht: /auf daß, wie nur ein Leib und ein Geist ist /und eine Hoffnung unsrer Berufung /ein Herr, ein Glaube, eine Taufe / ein Gott und Vater unser aller /so auch wir hinfert ein Herz und eine Seele seien /verbunden durch das eine heilige Band der Wahrheit und des Friedens / des Glaubens und der Liebe / und Dich mit einem Geist und Munde preisen /von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Text des Tages: 2. Kor. 5, 17—6, 2

Meditation: „Gott hat die Welt mit sich selber versöhnt“, das ist das große, unfaßbare Wunder, der Inbegriff des Evangeliums, das Geheimnis des Opfertodes Christi am Kreuz. Versöhnung ist die Wiederherstellung einer zerbrochenen Gemeinschaft. Sie tritt ein, wo durch die Kraft der Liebe Feindschaft überwunden, Schuld erlassen und Verfehlungen verziehen werden. Doch kein menschlicher Vergleich ragt an die von Gott selbst gestiftete Versöhnung heran. Sie umspannt die Welt in ihrem Aufruhr und in ihrer Friedelosigkeit und wendet sich in derselben Intensität jedem einzelnen zu, der sich von Gott, dem Herrn seines Lebens, abgekehrt hat und in seiner Sünde beharrt. Gott will die Versöhnung. Sie ist das große Angebot seiner Liebe in Jesus Christus. Er gab sein reines Leben aus freien Stücken hin, ja, er nahm unsere Strafe auf sich, auf daß wir Frieden hätten. So ist das Kreuz das aufgerichtete Zeichen der Versöhnung inmitten einer Gott entfremdeten, von Haß und Feindschaft erfüllten Welt. Die Kirche Jesu Christi lebt von dem Wort von der Versöhnung, sie hat es der Welt glaubwürdig zu bezeugen und unablässig zu mahnen: Lasset euch versöhnen mit Gott!

Fürbitte des Tages: Für die Einheit aller Christen, wann und wie Jesus sie will / Um den Geist der Wahrheit, daß er uns leite in unserer Erkenntnis und in unserem Tun / Um ein Sichtbarwerden der Einheit der Gemeinde Jesu an unserem Ort / Für die ökumenische Bewegung und den Ökumenischen Rat der Kirchen / Für alle Bewegungen, die der Einheit in Christus dienen; besonders für die Evangelische Allianz und die christlichen Jugend- und Studentenverbände / Für alle Männer und Frauen, denen Gott in besonderer Weise den Auftrag gegeben hat, für die Einheit seiner Kirche zu wirken.

Zweiter Tag

Thema: Die Boten der Versöhnung

Gebetsanliegen des Tages: Kirche und Mission

Gebet: Herr, unser Gott, lieber Vater im Himmel / Wir kommen vor Dein Angesicht und bitten Dich: / Offenbare Dich uns als der wahrhaftige und allmächtige Gott / der mit Seinem Lichte in unsere Finsternis leuchtet / Laß Deine Hand über uns stark sein / Laß in allen Ländern und Völkern / Deine Gnade und Deinen Sieg / über die Sünde und alles Unrecht offenbar werden / Laß Frieden werden in den Herzen der Menschen / und Deine Gerechtigkeit kommen über die ganze Welt / Gib, daß wir in allem aufschauen zu Dir / der Du mächtig bist / und alles regierst / zur Ehre Deines Namens. Amen.

Text des Tages: Joh. 20, 19—23

Meditation: Die Gemeinde Jesu Christi steht im Dienste ihres Herrn. Er hat sie mit seinem Blut erkaufte. Sie ist dazu gesetzt und berufen, der Welt, die im Argen liegt und sich aus der tödlichen Umklammerung des Bösen nicht zu lösen vermag, die Frohbotschaft von der Liebe Gottes und des uns in Christus geschenkten gegenwärtigen Heils zu verkündigen, aufzurichten das Wort von der Versöhnung, zu bezeugen die Gnade der Vergebung und zu bekräftigen die Hoffnung des ewigen Lebens. „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Jeder wahrhaft an Christus Gläubige ist zugleich ein Gesandter seines Herrn. „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt“, bezeugt Paulus. Mit dem Auftrag verleiht der auferstandene Herr auch die Gabe und die Kraft des Heiligen Geistes. „Nehmet hin den Heiligen Geist!“ „Niemand kann Jesus den Herrn heißen, ohne durch den Heiligen Geist.“ Er erleuchtet die Gedanken, weckt den Glauben, schenkt das vollmächtige Wort, bekräftigt es an Herz und Gewissen und wirkt, wo immer sich jemand ihm erschließt, echte Buße, wahre Lebenserneuerung und Versöhnung. „Wie lieblich sind die Füße der Boten, die den Frieden verkündigen“ und den Auftrag des Herrn der Kirche mit ganzer Hingabe erfüllen.

Fürbitte des Tages: Für die ständige Bereitschaft der Kirche zum missionarischen und evangelistischen Dienst in der Welt / Für die Verkündigung des Evangeliums in allen Ländern / Für alle, die durch das Zeugnis des Evangeliums zum Glauben gelangen /

Für alle, die in besonderer missionarischer Verantwortung stehen, und besonders für die, die darin müde geworden sind / Für die Missionsgesellschaften und für ihre Schwierigkeiten hier und draußen / Für die Einheit von Kirche und Mission, daß niemand sich selber suche, sondern alles zur Verherrlichung des heiligen Namens Gottes geschehe.

Dritter Tag

Thema: Gelebte Versöhnung

Gebetsanliegen des Tages: Die römisch-katholische Kirche

Gebet: O Du ewiger, barmherziger Gott / Du bist ein Gott des Friedens und der Liebe / nicht aber des Zwiespalts / Weil denn diese Welt Dich verlassen hat / der du allein Einigkeit stiften und erhalten kannst / und weil sie sonderlich / was Deine göttliche Wahrheit / und der Seelen Seligkeit anlangt / auf ihre Weisheit verfallen ist / so hast Du sie jetzt nach Deinem gerechten Urteil / sich trennen und zerteilen lassen / auf daß sie, gefangen in ihrer vermeintlichen Weisheit / in der Zerspalteneit zuschanden würde / und zu Dir heimkehre / der Du die Einigkeit liebst.

Wir armen Sünder bitten Dich und flehen Dich an / Du wollest durch den Heiligen Geist alles Zerstreute zusammenbringen / auf daß wir, eines Sinnes, Wissens, Gemütes und Verstandes / gerichtet seien auf Jesum Christum, unsern Herrn / und Dich, den Vater unsres Herrn Jesu Christi / mit einem Munde loben und preisen. Amen.

Text des Tages: Matth. 5, 9; 21—26

Meditation: Jesu eindringliche Warnung vor dem Zorn und dem Geist der Unversöhnlichkeit berührt eine der tiefsten Nöte menschlichen Zusammenlebens. Wer mit seinem Bruder zürnt, zerstört nicht nur die Gemeinschaft mit ihm, er unterbindet auch die Gemeinschaft mit Gott, denn Gottes Zorn ruht auf ihm. Die Gnadengabe der göttlichen Versöhnung, der Vergebung und des Friedens bleibt uns versagt, wenn wir nicht bereit sind, die Versöhnung mit unserem Bruder, solange wir mit ihm auf dem Wege sind, zu suchen und, soviel an uns ist, zu erreichen. Die Versöhnung hat nach den Worten Jesu den Vorrang vor allem Opfer, sie ist zu der Stunde, wo sie von uns gefordert wird, die einzige Gott wohlgefällige Tat. In einer von Feindschaft, Haß und Unfriede erfüllten Welt ist die Kirche Jesu Christi in allen ihren Gliedern und sind wir alle, die wir uns zu ihr bekennen, aufgerufen, im Geiste der Versöhnung zu leben und zu wirken, Wunden zu heilen, Trennungen zu überwinden, zerbrochene Gemeinschaft wiederherzustellen und nichts unversucht zu lassen, Brücken von Mensch zu Mensch und von Volk zu Volk zu bauen. Über alldem steht das Wort der Verheißung: Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen.

Fürbitte des Tages: Für die römisch-katholische Kirche / Für alle ihre Glieder / Für das Zweite Vatikanische Konzil, daß es von dem Heiligen Geiste regiert werde und auf rechte Weise zur Einigung der getrennten Christen beitrage, wann und wie Jesus es will / Für die besonderen Probleme, die uns im Zusammenleben von Protestanten und Katholiken in unserem Lande immer wieder Not machen.

Vierter Tag

Thema: Der Friede Christi

Gebetsanliegen des Tages: Die orthodoxen Kirchen, die Anglikaner und die Alt-Katholiken

Gebet: O Herr Jesus Christus / der Du zu Deinen Aposteln gesagt hast: / Den Frieden lasse Ich euch / Meinen Frieden gebe ich euch / sieh nicht auf unsere Sünden / sondern auf den Glauben Deiner Kirche / und schenke ihr den Frieden und die Einheit / die Deinem Willen entsprechen / der Du lebst und regierest / Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Text des Tages: Joh. 14, 27—31

Meditation: Friede ist die Gabe des Herrn an seine Jünger. Er hat ihn für sie erworben und er ist an ihn gebunden. Nur der Glaubende gewinnt daran Anteil. Alle Völker sehnen sich heute nach Frieden. Jeder einzelne begehrt ihn und keinem ist es gegeben, ihn zu vermitteln. Aber Christus nimmt uns hinein in

sein Verhältnis zum Vater und damit in seinen Frieden. „Meinen Frieden gebe ich euch.“ Es liegt in diesem Frieden eine überwindende Kraft. Die quälende Sorge, die lähmende Furcht, die Angst vor dunklen Mächten und Gefahren können nicht mehr obsiegen, wo der Friede Christi im Herzen wohnt. Ruhe in der Geborgenheit, Handeln aus dem Gehorsam und Zuversicht in dem Vertrauen, daß Gott größer ist als alles, sind die äußeren Kennzeichen dieses Friedens. Wir können diese kostbare und unentbehrliche Gabe nur erbitten und sie immer neu im Glauben empfangen. Jesus spricht: „Solches habe ich mit euch geredet, daß ihr in mir Frieden habt. In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“

Fürbitte des Tages: Für die orthodoxen Kirchen und die anderen alten Kirchen des Orients / Für die Vorbereitung der Panorthodoxen Prosynode / Für die anglikanischen Kirchengemeinschaften und die Alt-Katholischen Kirchen / Für die Förderung der Einigkeitsbestrebungen zwischen diesen Kirchen / Für ein rechtes Verständnis des bischöflichen Amtes in allen Kirchen nach dem Willen Jesu Christ / Für eine segensreiche Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Kirchen in der ökumenischen Bewegung.

Fünfter Tag

Thema: Unfriede um Christi willen?

Gebetsanliegen des Tages: Die evangelischen Volkskirchen und Freikirchen

Gebet: Himmlischer Vater / vor Deiner Herrlichkeit vermögen wir nicht zu bestehen / und wir können Dir auf tausend nicht eines antworten / Wir bekennen Dir unsere Sünde / und unser ständiges Versagen / Sende uns Deinen Geist / daß Er uns leite / Erneure unseren Gehorsam / Heilige unseren Willen / unsere Gedanken und unsere Herzen / und gib uns neue Lust zu Dir / Schone unseren alten Menschen nicht / damit wir wirklich Deine Jünger werden / Lege Deine Hand auf uns / damit wir uns Dir willig unterwerfen / und Dir als Dein Volk die Ehre geben. Amen.

Text des Tages: Luk. 12, 49—53, Mark. 3, 31—35

Meditation: Kann es im Namen des Friedefürsten auch Unfrieden geben? Sicher ist nicht solcher Unfriede gemeint, den wir durch unsere Eigenwilligkeit und Rechthaberei selbst verursachen — und wir haben wohl nicht selten bei Auseinandersetzungen und Spaltungen, die unsere eigene ungute Art verschuldet hatte, von Scheidung um des Evangeliums willen gesprochen. Aber wo uns bei allem Suchen nach Frieden und bei aller werbenden Liebe Feindschaft und Haß begegnen, sollen wir wissen, daß der Jünger nicht über seinen Meister ist ((Matth. 10, 24—25; Joh. 15, 18—21). Und wenn selbst die nächsten Menschen uns nicht verstehen und sich gegen uns wenden, so werden wir nicht verlassen sein. Wer die Gemeinschaft mit Menschen verliert um Jesu willen, wird sie in reichem Maße neu finden in seiner Gemeinde (Mark. 10, 28—31). Aber zur Selbstberuhigung im Blick auf unsere Spaltungen ist uns dies Wort nicht gegeben. Die Warnung von den Ersten, die die Letzten sein werden, in solchem Zusammenhang, spricht eine allzu deutliche Sprache.

Fürbitte des Tages: Für die lutherischen, reformierten und unierten Kirchen / Für die Förderung der Kirchengemeinschaft zwischen ihnen, wann und wie Jesus sie will / Um die Führung des Heiligen Geistes bei der Lösung der volkshkirchlichen Schwierigkeiten in Europa / Für die evangelischen Freikirchen und Gemeinschaften / Um Überwindung der Nöte des Zusammenlebens zwischen Volkskirche und Freikirchen am gleichen Ort.

Sechster Tag

Thema: Der Gekreuzigte zerbricht unsere Mauern

Gebetsanliegen des Tages: Vereinigte Kirchen, Sekten Israel

Gebet: Himmlischer Vater / wir sagen Dir Dank, daß Du Deinen Sohn für uns hingegeben hast / Wir preisen Dich / daß wir nicht auf uns selbst gestellt sind / sondern in Seinem Namen vor Dich treten dürfen / Stelle uns Sein Werk und Sein Opfer neu vor Augen / Laß uns erkennen / aus welcher Tiefe Er uns

emporgehoben hat / Laß in uns aufbrechen / neue Dankbarkeit und Liebe / und laß uns darin eins werden / Gib, daß der Friede, der Juden und Heiden zu einem Leib zusammengefügt hat / unter uns allen sichtbar werde / zur Ehre Deines großen Namens. Amen.

Text des Tages: Eph. 2, 13—18

Meditation: Ungezählte Mauern trennen Menschen voneinander: Schranken der Rassen und der Religionen, Gegensätze der Wirtschaftssysteme und der Weltanschauungen, Feindschaften zwischen den Völkern und den sozialen Schichten, aber auch Unvereinbarkeit der Glaubenssätze und Überlieferungen der verschiedenen christlichen Kirchen. Der Apostel zeigt uns an dem unveröhnlichsten Gegensatz seiner Zeit, der Wand zwischen Juden und Heiden, was Jesus Christus tut: Er hat aus beiden eins gemacht. Darum „ist hier kein Unterschied zwischen Juden und Griechen“ (Röm. 10, 12). Wie hoch die Wände auch sein mögen, die Menschen aufrichten — und wir alle haben unser Teil dazu beigetragen — unser Herr durchbricht sie, denn sein Blut ist für sie alle geflossen, für die hüben und drüben. Wo aber die Welt sich noch nicht bereit findet, ihre Wände abzubauen, soll die Gemeinde Christi es bewahren, daß sie weder an Rassen noch an Gesellschaftsschichten noch an Wirtschaftssysteme gebunden ist (Gal. 3, 28). Sie darf Brücke sein über die Wände der Menschen hinweg. Und je mehr die Kirchen nicht zuerst von ihrer Tradition, sondern aus der Gabe ihres Herrn leben, desto mehr werden auch zwischen ihnen die Wände fallen.

Fürbitte des Tages: Für alle Kirchen, die in Gesprächen mit anderen Kirchen stehen, vor allem in Afrika und Asien / Für alle vereinigten Kirchen, die aus solchen Gesprächen entstanden sind, besonders für die Vereinigten Kirchen in Südindien und Japan / Daß sie in der Einheit Christi wachsen und gefestigt werden / Für unsere Brüder in den Sekten, die sich von uns getrennt haben / Für Israel, daß wir unsere Schuld an ihm erkennen und daß der Friede Christi zwischen Israel und der Kirche zum Durchbruch kommen möge.

Siebenter Tag

Thema: Friede trotz aller Unterschiede

Gebetsanliegen des Tages: Weltweite Diakonie und Volksmission

Gebet: Gott, unser Retter / Herr der ganzen Welt / Herrscher und Schöpfer von allem, was da lebt / Du hast Dein lebendiges, wahrhaftiges Ebenbild ins Leben gerufen / Du hast Deinen einzigen Sohn gesandt / um dem Menschengeschlecht Hilfe zu bringen / durch Ihn hast Du die Menschen gerufen und gewonnen / Wir flehen Dich an für Dein hier versammeltes Volk; sende den Heiligen Geist / daß Jesus Christus dieses Volk besuche / daß er rede zum Geist aller / die sich versammelt haben / daß er ihre Herzen bereite zum Glauben / daß er unsere Seelen zu Dir führe / Gott der Barmherzigkeit / Ergreife Besitz von Deinem Volk an diesem Ort / und schaffe Dir durch Deinen einzigen Sohn, Jesus Christus / im Heiligen Geist / eine erwählte Herde / Durch Ihn seien Dir dargebracht Herrlichkeit und Macht / jetzt und immerdar / und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Text des Tages: Röm. 14, 1—19

Meditation: Wir meinen, daß es wirklichen Frieden untereinander nur geben könne, wo man gleicher Art und Auffassung ist. Aber die Bibel macht uns deutlich, daß die Einheit in Christus nicht auf Gleichförmigkeit beruht. Vielmehr hat der Herr den Seinen verschiedene Gaben gegeben (Eph. 4, 7), darum ist auch das Maß der Erkenntnis und des Glaubens verschieden (Röm. 6, 3—6; 1. Kor. 12, 4—11). Alle solche Verschiedenheiten sind eine ernste Belastungsprobe für den Frieden und die Einheit der Gemeinde. An dem Gegensatz der „Schwachen“ und „Starken“, die gewissensmäßig ganz entgegengesetzt dachten, hat Pau-

lus uns den rechten Weg des Friedens gezeigt: Den andern weder richten noch verachten, sondern einander tragen mit allen Gaben und Schwächen (Röm. 15, 1—7). Gewiß heißt dies nicht, alles gutzuheißen, und es schließt auch nicht aus, daß wir einander im Hören auf das Wort der Schrift zu überzeugen suchen. Aber unser Friede und unsere Gemeinschaft auch zwischen den Kirchen beruht in dem gemeinsamen Glauben an ihn, nicht aber darin, daß wir in allem zur gleichen Erkenntnis und Auffassung gelangen. Nur wo er nicht die gemeinsame Mitte ist, ist auch keine Einheit möglich.

Fürbitte des Tages: Für die Werke der Diakonie und der Inneren Mission / Für die Aktion „Brot für die Welt“ / Für die Volksmission und für die Zeltmission / Für alle Prediger des Evangeliums und für ein vollmächtiges Zeugnis der Laienchristen in allen Ländern / Um mehr Liebe und um größere Treue in unseren Gemeinden.

Achter Tag

Thema: Friede im Zeichen des kommenden Herrn

Gebetsanliegen des Tages: Frieden und Gerechtigkeit in aller Welt

Gebet: Du Gott des Friedens / der Du durch Deinen Sohn Jesus Christus / einen Glauben zum Heil der Menschheit aufgerichtet hast / sende Deine Gnade und Deinen himmlischen Segen herab auf alle Gläubigen / die danach trachten / Dir und einander näherzukommen / in der Einigkeit im Geist / und durch das Band des Friedens: / Erwecke in uns Reue über unsere Zerrissenheit / gib uns Weisheit / Deine Wahrheit zu erkennen / Mut, Deinen Willen zu tun, / Liebe, die alle Schranken des Stolzes und des Vorurteils niederreißt / und beständige Treue gegen Deinen Heiligen Namen / Gestatte uns nicht / vor den Mühen um den Frieden und die Einheit Deiner Kirche zurückzuschrecken / Verleihe uns Kühnheit / nur Deine Ehre / und die Ausbreitung Deines Reiches zu suchen / Vereinige uns alle in Dir, wie Du, Vater, mit dem Sohne und dem Heiligen Geist / ein einziger Gott bist / von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Text des Tages: 1. Thess. 5, 13b—25

Meditation: Es geht um eine Reihe praktischer Ermahnungen zum Frieden, die ihr Gewicht dadurch bekommen, daß wir dem Tag des kommenden Herrn entgegengehen. Da er das Urteil spricht und nicht wir selbst, gilt es, einander zu tragen in Geduld. Da er, der Gott des Friedens, den Frieden will nicht nur unter den Seinen, sondern auch in der Welt, darum ist den Christen aufgetragen, dem Guten nachzujagen „untereinander und gegen jedermann“. Und da dieser Herr der kommende Sieger ist, kann seine Gemeinde nicht resignieren und nicht ihre Hoffnung fahren lassen: Ihn anrufend darf sie fröhlich und dankbar sein in allen Dingen. Nicht so, daß sie in den Wirrnissen der Welt sich auf den Frieden der Seele zurückzieht. Sondern wie sie um Bewahrung bittet an Geist, Seele und Leib, so ringt sie darum, daß auch im Zusammenleben der Menschen das Gute geschehe und das Gesetz des Mißtrauens und der Vergeltung durchbrochen wird. Kann in dieser Welt der widergöttlichen Mächte etwas dergleichen geschehen? Es wird darauf ankommen, daß die Christen ein rechtes Beispiel geben, und daß sie es der Treue ihres Herrn zutrauen, daß er ihr Zeugnis nicht vergeblich sein läßt.

Fürbitte des Tages: Um Frieden in aller Welt / Um Gerechtigkeit für Unterdrückte, Hungernde und Heimatlose / Um ein klares Zeugnis der Kirche im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben / Um die Hinwegnahme aller Rassenvorurteile / Um die Einheit der Kirchen in Ost und West / Für die Regierungen aller Völker.